

„Bekanntmachung gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und gem. § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren der Windpark Treppendorf Erweiterung GmbH & Co. KG

Die Windpark Treppendorf Erweiterung GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen hat beim Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, als zuständige Genehmigungsbehörde, einen Antrag gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie des Typs Vestas V-150 mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (im Folgenden 4. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung in Treppendorf auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM Koordinaten	
				Rechtswert	Hochwert
WEA WPD 1	Treppendorf	0	334	659206	5632402
WEA WPD 2	Treppendorf	0	874	659645	5632834
WEA WPD 3	Treppendorf	0	873	659304	5632762

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlage vom Typ Vestas V-150 mit jeweils 166 + 3 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 150,00 m und einer Nennleistung von je 5.600 kW.

Auf Antrag des Antragstellers wird nach § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 19 UVPG bekannt gemacht.

Sollte eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen erteilt werden, beabsichtigt die Antragstellerin, die Windkraftanlagen nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Als Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist das 1. Quartal 2022 geplant.

- I. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die zugehörigen Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, wird in der Zeit vom

14.12.2020 bis einschließlich 18.01.2021

an folgenden Stellen ausgelegt und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Rudolstadt
Rathaus, Bürgerservice
Markt 7, 07407 Rudolstadt

Sprechzeiten:

Montag	08:00 Uhr – 14:00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr – 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 14:00 Uhr
Samstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

2. Genehmigungsbehörde

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz/Chemikalienrecht
Zimmer 210
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Sprechzeiten:

Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 03672/823834 erforderlich.

Zusätzlich können die Unterlagen im UVP Portal (erreichbar unter: <https://www.uvp-verbund.de>) sowie auf der Homepage des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt (erreichbar unter <https://www.kreis-slf.de/kurzprofil/u/untere-immissionsschutzbehoerde/wpd/#c52094>) eingesehen werden.

Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Unterlagen.

Abschnitt	Bezeichnung	Konkretisierung
1	Antragstellung	Formular 1.1 und 1.2; Kosten, Handelsregisterauszug
2	Antragsunterlagen	
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	Kurzbeschreibung, Standortkoordinaten
2.2	Immissionsschutz	
2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage	Übersichtszeichnung, Legende deutsch, Zeichnung Maschinenhaus, Allgemeine Beschreibung EnVentus V150, Eigenver-

		brauch, Aufbau und Energiefluss, Sägezahn Hinterkanten, Allgemeine Spezifikation Zuwegung und Kranstellflächen
2.2.2	Darstellung der Technischen Betriebs-einrichtung	Formblatt 2.1, Betriebsanleitung und Kurzanleitung Service Lift, Gültigkeit von bestehenden Dokumenten V150 5.6 MW, Leistungsspezifikation, Allgemeine Beschreibung Fledermausschutz, Niederschlagssensor ThiesCLIMA
2.2.3	Darstellung des Produktionsverfahrens/ Stoffbilanz	Stoffübersicht, Stoffübersicht Abfälle, Stoffdaten
2.2.4	Angaben zu Emissionen	Formblatt 2.5 – 2.7, Schattengutachten, Spezifikation Schattenabschaltmodul
2.2.5	Angaben zu Lärm-Emissionen und –Im-missionen	Formblatt 2.8 – 2.9, Schallgutachten
2.2.6	Sicherheitsvorkehrungen/Störfall	Formblatt 2.10, Einschätzung zu Störfallverordnung, Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit, Allgemeine Spezifikationen Eiserkennung (VID), Integration Eiserkennung (VID) in Anlagensteuerung, Vestas Erdungssystem
2.2.7	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	Formblatt 2.11 u. 2.12, Angaben zum Abfall
2.2.8	Energieeffizienz und Wärmenutzung	entfällt
2.2.9	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	Hinweise zur Vorgehensweise nach der Betriebseinstellung, Rückbauverpflichtung
2.3	Bauvorlagen	Bauantrag, Bauvorlagenberechtigung, Abstandsflächenberechnung, Turbulenzgutachten
2.3.1	Topografische Karte	Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, Liegenschaftskarte, Legende Liegenschaftskarte
2.3.2	Lageplan	BlmSch-Lageplan, Amtlicher Lageplan
2.3.3	Bauzeichnung, Baubeschreibung nach BauPrüfVO	Baubeschreibung

2.3.4	Brandschutz	Formblatt 2.13 und 2.14, Allgemeine Beschreibung Brandschutz
2.4	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 – 2.17, Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisung, Handbuch Arbeitsschutz
2.5	Wasserwirtschaft	Formblatt 2.18 – 2.21, Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
2.6	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inkl. Faunistischer Gutachten, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, Waldumwandlungsantrag, Antrag auf Durchführung einer UVP, UVP-Bericht
3.	sonstige Unterlagen	
3.1	sonstige Beschreibungen	Tages- und Nachtkenzeichnungen von Vestas Windenergieanlagen in Deutschland, Übersichtskarte

- II. Etwaige Einwendungen gegen das o. g. Vorhaben sind bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Ende der Auslegungsfrist (18.01.2021) bis einschließlich 17.02.2021, bei den o.g. Stellen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift zu erheben. Einwendungen welche nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, sind auszuschließen, sofern diese nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen;
- III. Auf Verlangen der Einwender können deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendung gegenüber dem Antragsteller unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind;
- IV. Nach § 17 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), in der jeweils gültigen Fassung, gilt bei gleichförmigen Einwendungen von mehr als 50 Personen derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen bestellt worden ist, wobei der Vertreter nur eine natürliche Person sein kann;
- V. Gleichförmige Einwendungen, welche die unter Punkt IV. genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, können unberücksichtigt bleiben. Weiterhin können gleichförmige Eingaben ebenfalls unberücksichtigt bleiben, wenn Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben;

- VI. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.
- VII. Sofern ein Erörterungstermin aufgrund rechtzeitig und formgerecht erhobener Einwendungen durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 06.05.2021
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Löwensaal Rudolstadt; Markt 5, 07407 Rudolstadt

- a. Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt;
 - b. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
 - c. Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht;
- VIII. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden;
- IX. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden;
- X. Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (§ 10 BImSchG, und §§ 8 bis 10, § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen;
- XI. Das Ergebnis über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rudolstadt, 16. November 2020
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Rudolf
Leiterin Umwelt- und Bauordnungsamt“